

## Unterrichtungspflichten des Frachtführers im Umzugsrecht

Gesichtspunkte des Verbraucherschutzes nehmen im Umzugsrecht eine hervorgehobene Stellung ein. Besondere Bedeutung wurde in der Neuregelung des Handelsgesetzbuch (HGB) daher Unterrichtungs- und Hinweispflichten des Frachtführers gegenüber dem „Verbraucher-Absender“ beigemessen.

Nach § 451g HGB ist der Frachtführer verpflichtet, einen Vertragspartner, der Verbraucher i.S.d. § 414 Abs. 1 HGB ist, über die Haftungsbestimmungen, die Möglichkeit einer weitergehenden Haftungsvereinbarung, die Möglichkeit der Versicherung des Gutes und über Erhebung, Form und Fristen der Schadenanzeige sowie die mit der Versäumung der Anzeige verbundenen Rechtsfolgen zu informieren. Formale Voraussetzung für die Unterrichtung ist die Einhaltung der Schriftform.

Dabei sind die Unterrichtungspflichten zeitlich gestaffelt. § 452g Satz 1 Nr. 1 HGB betrifft die Unterrichtungspflichten, die bereits bei Abschluß des Umzugsvertrages zu erfüllen sind, während nach Satz 1 Nr. 2 diejenigen Unterrichtungspflichten angesprochen werden, denen der Frachtführer spätestens bei Ablieferung des Gutes nachkommen muß.

### Unterrichtungspflichten bei Vertragsschluß

Bei Abschluß des Umzugsvertrages obliegen dem Möbelspediteur gegenüber dem „Verbraucher-Absender“ folgende Aufklärungspflichten:

1. **Unterrichtung** über die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
2. **Hinweis** auf die Möglichkeit einer weitergehenden Vereinbarungen, die eine über die vorgesehenen gesetzlichen Haftungshöchstbeträge hinausgehende Haftung vorsieht = *Höherdeklaration*.
3. **Information** über die Möglichkeit des Abschlusses einer Transportversicherung.

### Unterrichtungspflichten bei Ablieferung

Bei der Ablieferung des Umzugsgutes ist nach Satz 1 Nr. 2 über bestimmte Anforderungen und Voraussetzungen der Schadensanzeige zu unterrichten. Während nach altem Recht für die Schadenanzeige die Schriftform gewahrt werden mußte, ist nun auch eine mündliche Anzeige bei Ablieferung des Gutes rechtswahrend. Bezüglich der bestehenden Fristen muß der Frachtführer auf die Anzeigefristen bei **äußerlich erkennbaren Schäden (1 Tag)**, bei **äußerlich nicht erkennbaren Schäden (14 Tage)** sowie bei Schäden wegen **verspäteter Ablieferung (21 Tage)** jeweils gesondert hinweisen. Hier ist darauf zu achten, daß der Absender klar zuordnen kann, für welche Fallgestaltung welche Frist zur Anwendung kommt.

Obligatorischer Bestandteil der Unterrichtung sind weiter die Angaben über mögliche Rechtsfolgen, die bei Unterbleiben der Schadenanzeige eintreten. Die Unterrichtung muß deutlich machen, daß das Unterbleiben der rechtzeitigen Schadenanzeige dazu führt, daß die Ansprüche auf Ersatz von Güterschäden bzw. Schäden infolge verspäteter Ablieferung und ggf. bestehender außervertraglicher **Ansprüche** kraft gesetzlicher Regelung **erlöschen**.

[Text eingeben]

## Form und Gestaltung der Unterrichtung

Die Unterrichtung durch den Frachtführer muß die in § 451g Satz 2 HGB genannten formellen Voraussetzungen erfüllen. Danach muß die Unterrichtung gemäß Satz 1 Nr. 1 **in drucktechnischer deutlicher Gestaltung und hervorgehobener Form** erfolgen. Eine mündliche Unterrichtung scheidet damit in diesem Fall von vornherein als unzulässig aus. Kommt der Frachtführer der Verpflichtung durch Übergabe seiner **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) nach, müssen die Hinweise nach § 451g HGB sich gegenüber den übrigen in den AGB getroffenen Regelungen abheben.

Auf jeden Fall sind die Hinweise derart zu gestalten, daß deren Bedeutung dem Empfänger des Gutes auch tatsächlich bewußt wird (BGH NJW-RR 1995, 603 zu § 13 Abs. 3 der GÜKUMB). Sind diese nur Bestandteil eines allgemeinen Kataloges von Bedingungen oder gar nur an versteckter Stelle plazierte (etwa auf der Rückseite), genügt die Unterrichtung nicht den Erfordernissen des Satzes 2. Auch der Abdruck auf dem Arbeitsschein wird nicht ausreichen, da dieser lediglich die Funktion eines Leistungsnachweises für den Unternehmer hat.

Wie die Hervorhebung zu gestalten ist, regelt § 451g HGB nicht. Sie kann etwa durch Fettdruck, größere Schrifttypen, Unterstreichungen, farbliche Abhebung, besonderen Hinweis oder Abdruck auf einem gesonderten Formular erfolgen.

Für die Unterrichtung bei Ablieferung (Satz 1 Nr. 2) gilt das Erfordernis der drucktechnisch besonders hervorgehobenen Gestaltung nicht. Da der Frachtführer die ordnungsgemäße Unterrichtung beweisen muß, sollte er auch hinsichtlich der Unterrichtung bei Ablieferung aus Gründen der Beweissicherung diese schriftlich erteilen. Entscheidend ist, ob die Unterrichtung objektiv geeignet ist, einem aufgeschlossenen und interessierten Durchschnittskunden die Wahrung seiner Rechte zu ermöglichen.

## Rechtsfolgen

Kommt der Frachtführer den ihm obliegenden Unterrichtungs- und Hinweispflichten nicht nach, ordnet § 451g HGB an, daß er sich im Fall der Pflichtverletzung nach Satz 1 Nr. 1 nicht auf die §§ 451d und 451e sowie die allgemeinen Haftungsbefreiungen und -begrenzungen des Frachtrechts berufen kann. Im Fall der Pflichtverletzung nach Satz 1 Nr. 2 greifen die Haftungserleichterungen nach §§ 451f i.V.m. 438 HGB nicht zu seinen Gunsten ein.

## Beweislast

Die Beweislast für die Erteilung einer den Erfordernissen des § 451g HGB entsprechenden Unterrichtung trägt der Frachtführer.